

23. Nov 1962

148

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: RVO §§ 898, 899, 1542; BGB § 823; StGB § 223;
StVG § 18.

Leitsätze:

1. Als Betriebs- oder Arbeiteraufseher im Sinne des § 899 Abs. 1 RVO kann nur ein Betriebsangehöriger angesehen werden, dem entweder die Überwachung anderer Betriebsangehöriger oder wenigstens eines Teiles des Betriebs obliegt. Er muß aus dem Kreis der übrigen Betriebsangehörigen dadurch herausgehoben sein, daß er für das ordnungsmäßige Zusammenarbeiten mehrerer Betriebsangehöriger oder für das reibungslose Ineinandergreifen von Betriebseinrichtungen zu sorgen hat und dafür verantwortlich ist. Das ist bei einem Kraftfahrer, der keinen weiteren Aufgabenbereich hat, nicht der Fall. (Anschluß an BGHZ 19, 114 ~~117~~ BGH LM § 537 RVO Nr. 4 = VersR 1959, 110 zu II 1.).
2. Ein Arbeitnehmer, der fahrlässig den Arbeitsunfall eines mit ihm zusammenarbeitenden Arbeitnehmers, mag dieser auch im Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber stehen, verursacht hat, haftet dem Geschädigten nicht, wenn und soweit ihm eine Belastung mit solchen Schadenersatzansprüchen nicht zugemutet werden kann, weil seine Schuld im Hinblick auf die besondere Gefahr der ihm übertragenen Arbeit nach den Umständen des Falles nicht schwer ist. (Fortentwicklung von BAG 5, 1 = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO.)

Aktenzeichen: 1 AZR 304/61

Urteil des BAG vom 23. November 1962

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 304/61

4 Sa 418/60 Düsseldorf

148

Im Namen des Volkes!

Verkündet

am 23. November 1962

gez. Henkelmann,

Regierungsassistentin

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. November 1962 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Riedel und Neumann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. März 1961 - 4 Sa 418/60 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Am 17. September 1955 war der Beklagte als Fahrer eines haftpflichtversicherten Lastzuges der K E eingesetzt. Mit diesem Lastzug wurden Bordsteine in die Gemeinde L befördert, die dort von Arbeitern dieser Gemeinde abgeladen werden sollten. Nachdem der Anhänger des Lastzuges von der einen Seite entladen worden war, sollte gewendet werden, um so das Abladen der Steine von der anderen Seite des Anhängers zu erleichtern. Dabei rutschte der Anhänger ab. Er mußte von dem Motorwagen abgekoppelt und entladen werden. Als der Anhänger wieder an den Motorwagen angekoppelt werden sollte, mußte die Gabel (Schere) des Anhängers angehoben werden, damit sie in die Kopplungsvorrichtung (Maul) des Motorwagens eingeführt werden konnte. Dabei leisteten die bei der Gemeinde beschäftigten Arbeiter K A und K i Hilfe; sie traten dazu zwischen Motorwagen und Anhänger. Der Beklagte konnte aus dem Führerhaus, in dem er am Steuer saß, die beiden Arbeiter nicht sehen. Dabei stehende andere Arbeiter der Gemeinde und Zuschauer gaben ihm bei dem erforderlichen Zurücksetzen des Motorwagens Zeichen. Der Arbeiter K geriet bei der Arbeit mit seinem linken Arm zwischen Anhängergabel und Motorwagen; er erlitt schwere Verletzungen, die seine dauernde Invalidität zur Folge hatten.

Die Klägerin zahlt an den K A seit dem 21. März 1956 Invalidenrente. Bis zum 31. Mai 1959 sind insgesamt 4.651,30 DM gezahlt worden; seit dem 1. Juni 1959 wird von der Klägerin an K eine monatliche Rente von 176,50 DM gezahlt.

Die Klägerin nimmt den Beklagten gemäß § 1542 RVO auf Erstattung ihrer Leistungen in Anspruch.

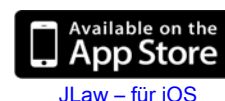
Sie hat vorgetragen, der Beklagte habe den Unfall fahrlässig verschuldet. Sie hat beantragt:

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 4.651,30 DM nebst 4 % Zinsen von 3.329,15 DM seit dem 1. Oktober 1958 und von 1.312,15 DM seit dem 30. April 1959,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. vom 1. Juni 1959 bis 8. Juli 1969 monatlich
176,50 DM zu zahlen.

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten und insbesondere vorgetragen, er könne gemäß §§ 898, 899 RVO nicht in Anspruch genommen werden. Auch treffe ihn kein Verschulden.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin Entscheidung nach dem Klageantrag. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die nach dem Streitwert zulässige sowie ordnungsgemäß eingelegte und begründete Revision der Klägerin mußte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil es annimmt, die Ursächlichkeit zwischen dem Verhalten des Beklagten und dem Unfall des Arbeiters K sei deshalb nicht erwiesen, weil nicht festgestellt werden könne, daß der Beklagte den verletzten K zur Hilfeleistung bei dem Ankoppeln des Anhängers aufgefordert habe.

Mit diesen Ausführungen hat das Landesarbeitsgericht den Begriff der Ursächlichkeit verkannt. Es ist unstreitig, daß K beim Zurücksetzen des von dem Beklagten gelenkten Motorwagens zwischen diesen und die am Anhänger befindliche Kopplungsgabel gekommen ist. Kausal für den Unfall war also das Zurücksetzen des Motorwagens. Der Beklagte wird von der Klägerin deshalb in Anspruch genommen, weil er sich nach Ansicht der Klägerin bei dem Zurücksetzen des Motorwagens fahrlässig verhalten hat. Auch wenn K unaufgefordert geholfen und sich deshalb zwischen den Motorwagen und den Anhänger gestellt hätte, wird die Kausalität zwischen dem Zurücksetzen des Motorwagens und dem Unfall nicht beseitigt. Der Beklagte wird nicht nur deshalb in Anspruch genommen, weil er den verletzten K zur Hilfeleistung aufgefordert haben soll, sondern



- 4 -

insbesondere deshalb, weil er ihn beim Zurücksetzen des Motorwagens verletzt hat, und zwar durch fahrlässiges Verhalten bei diesem Zurücksetzen. Nur in dem Zusammenhang, ob eine Fahrlässigkeit des Beklagten bereits darin liegen kann, daß er den Arbeiter K als einen für solche Arbeiten nicht ausreichend sachkundigen Mann um die Hilfe beim Ankoppeln gebeten haben soll (nicht also bei der Frage der Kausalität, sondern der des Verschuldens), könnte erheblich werden, ob K aufgefordert oder unaufgefordert Hilfe geleistet hat.

Schon dieser Mangel muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. Denn der Beklagte ist von einer ihn etwa treffenden Haftung nicht schon dann befreit, wenn er den K nicht zur Hilfe aufgefordert hat.

II. Das Landesarbeitsgericht führt aus, die Klägerin stütze den von ihr verfolgten Anspruch allein auf § 823 Abs. 1 BGB, nicht mehr auf § 823 Abs. 2 BGB i.V. mit § 43 Abs. 1 Satz 3 StVZO. Daraus ist zu entnehmen, daß die Klägerin nicht mehr, wie sie dies zunächst getan hatte, behaupten will, die Kopp lungseinrichtung an dem Motorwagen und an dem Anhänger habe den Vorschriften des § 43 Abs. 1 Satz 3 StVZO nicht entsprochen. Die Klägerin hat also nach dem Urteil des Landesarbeitsgerichts ihr tatsächliches Vorbringen insoweit beschränkt. An diese durch Tatbestandsberichtigungsantrag nicht angegriffene Feststellung des Landesarbeitsgerichts ist der erkennende Senat gebunden.

Als Haftungsgrundlage kommt aber neben § 823 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 BGB i.V. mit § 223 StGB, was die Vorinstanzen nicht erkannt haben, auch § 18 StVG in Betracht. Vertragliche Ansprüche zwischen K und dem Beklagten, die auf die Klägerin übergegangen sein könnten, scheiden dagegen aus. Solche vertraglichen Ansprüche könnten evtl. dann gegeben sein, wenn der Beklagte den Arbeiter K zur Hilfeleistung aufgefordert hätte. In diesem Zusammenhang ist aber der erkennende Senat an die Beweismwürdigung des Landesarbeitsgerichts, die mit

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zulässigen Prozeßrügen nicht angegriffen ist, gebunden, nach der eine Beauftragung K durch den Beklagten nicht anzunehmen ist. Die Wertung des Landesarbeitsgerichts ist insoweit möglich; daraus, daß der Beklagte irgend jemanden von den Umstehenden zum Helfen aufgefordert haben soll, ist nämlich nicht denkgesetzlich notwendig darauf zu schließen, daß er gerade K aufgefordert hat. Es war auch nicht erforderlich, die vor dem Landgericht durchgeführte Beweisaufnahme zu wiederholen, nachdem sich beide Parteien bereits in erster Instanz mit der Verwertung dieser Beweisaufnahme vor dem Arbeitsgericht einverstanden erklärt hatten. Auch sind von der Klägerin weitere Beweisanträge in der Berufungsinstanz nicht gestellt worden. Die Rüge der Klägerin, die Beweismwürdigung des Landesarbeitsgerichts sei nicht vollständig gewesen, ist deshalb unbegründet; mit den Aussagen der Zeugen K und K i hat sich das Landesarbeitsgericht auseinandergesetzt. Selbst wenn der Beklagte alle Umstehenden zur Hilfe aufgefordert hätte und daraufhin gerade K geholfen hätte, läge darin noch keine Begründung vertraglicher Beziehungen zwischen K und dem Beklagten. III. Als Grundlage für Ansprüche K gegen den Beklagten, die gemäß § 1542 RVO auf die Klägerin übergegangen sein könnten, verbleiben sonach nur die Vorschriften des § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB i.V. mit § 223 StGB sowie des § 18 StVG.

Der objektive Tatbestand dieser Vorschriften ist nach dem unstreitigen Sachverhalt erfüllt; denn durch das Zurücksetzen des Motorwagens ist der Arbeiter K verletzt worden. Bei diesem Zurücksetzen bediente der Beklagte das Steuer. Es kommt also entscheidend darauf an, ob der Beklagte schuldhaft gehandelt hat. Mit dieser Frage hat sich das Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil nicht beschäftigt. Dem Senat ist eine Entscheidung insoweit mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen nicht möglich.



- 6 -

Die danach gebotene Zurück^{ver}weisung an das Landesarbeitsgericht wäre allerdings dann nicht erforderlich, wenn auch bei fahrlässigem Handeln des Beklagten eine Haftung nach den §§ 898, 899 RVO ausgeschlossen wäre. Das ist jedoch nicht der Fall.

Nach § 898 RVO ist der Unternehmer Versicherten nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz eines Schadens, den ein Unfall der in den §§ 544, 546 RVO bezeichneten Art verursacht hat, nur dann verpflichtet, wenn strafgerichtlich festgestellt ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Nach § 899 RVO gilt das gleiche wie für Ersatzansprüche gegen den Unternehmer für Ersatzansprüche Versicherter gegen Bevollmächtigte und Repräsentanten des Unternehmers sowie gegen Betriebs- und Arbeiteraufseher.

Der Sinn des § 898 RVO besteht darin, den Arbeitgeber von den Ersatzansprüchen seiner Arbeitnehmer, die diese nach gesetzlichen Vorschriften bei einem Arbeitsunfall gegen ihn erheben könnten, grundsätzlich freizustellen. Durch § 898 RVO werden also nicht die Ansprüche solcher Personen ausgeschlossen, die nicht Arbeitnehmer des in Anspruch genommenen Arbeitgebers sind (vgl. BGH NJW 58, 182; BGHZ 21, 207; BGH in LM § 898 RVO Nr. 13; BGHZ 24, 247). Es kann aber dahingestellt bleiben, ob K durch seine Hilfeleistung bei dem Ankoppeln des Anhängers an den Motorwagen in den Betrieb der K E eingegliedert worden und deshalb wie ein Arbeitnehmer der K E zu behandeln ist. Denn die Inanspruchnahme des Beklagten scheitert schon deshalb nicht an den Vorschriften des § 899 RVO, weil der Beklagte im vorliegenden Fall nicht Arbeiteraufseher war.

Zum Arbeiter- oder Betriebsaufseher war der Beklagte als Fahrer des Lastzuges von der E / deren Arbeitnehmer er war, nicht bestellt. Die Eigenschaft eines Betriebs- oder Arbeiteraufsehers hätte er aber nur dann gehabt, wenn ihm seine Arbeitgeberin aufgegeben hätte, die Arbeit anderer Arbeitnehmer der Gesellschaft zu beaufsichtigen und zu

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

leiten. Davon kann jedoch nach dem unstreitigen Sachverhalt nicht die Rede sein. Der Beklagte hatte vielmehr nur den Lastzug zu fahren; ihm waren aber keine zusätzlichen Aufgaben anvertraut. Der Senat schließt sich insoweit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16. Dezember 1958, Versicherungsrecht 1959 S. 109, 110, an. Auch der Bundesgerichtshof hat in dieser Entscheidung ausgeführt, daß "als Aufscher (i.S. des § 899 RVO) nur ein Betriebsangehöriger angesehen werden kann, dem entweder die Überwachung anderer Betriebsangehöriger oder wenigstens eines Teiles des Betriebs obliegt. Er muß aus dem Kreis der übrigen Betriebsangehörigen dadurch herausgehoben sein, daß er für das ordnungsmäßige Zusammenarbeiten mehrerer Betriebsangehöriger oder für das reibungslose Incinandergreifen von Betriebseinrichtungen, also für das rechte Zusammenspiel persönlicher und technischer Kräfte zu sorgen hat und dafür verantwortlich ist." Das ist, wie der Bundesgerichtshof mit Recht ausgeführt hat, bei einem Kraftfahrer, der keinen weiteren Aufgabenbereich hat, nicht der Fall.

Sind sonach die Vorschriften der §§ 898, 899 RVO im vorliegenden Fall nicht mit der Folge anzuwenden, daß auch bei etwaigem fahrlässigen Handeln des Beklagten Ansprüche gegen ihn ausgeschlossen wären, so muß das Landesarbeitsgericht prüfen, ob ein solches fahrlässiges Handeln des Beklagten gegeben ist.

IV. Dabei hat das Landesarbeitsgericht sich insbesondere mit den Grundsätzen auseinander zu setzen, die der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts in dem Beschluß vom 25. September 1957, BAG Bd. 5, 1 = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO, entwickelt hat. Der Große Senat hat dort folgendes ausgeführt:

"Ein Arbeitnehmer, der fahrlässig den Arbeitsunfall eines anderen Arbeitnehmers desselben Betriebes oder Unternehmens verursacht hat, haftet dem Geschädigten nicht, wenn und soweit ihm eine Belastung mit solchen



- 8 -

Schadenersatzansprüchen nicht zugemutet werden kann, weil seine Schuld im Hinblick auf die besondere Gefahr der ihm übertragenen Arbeit nach den Umständen des Falles nicht schwer ist."

Das Zurücksetzen des Motorwagens eines Lastzuges ist - schon im Hinblick auf die beschränkten Sichtverhältnisse - eine Arbeit, die besondere Gefahren mit sich bringt. Wenn - was von den Vorinstanzen noch nicht erörtert ist - die Schuld des Beklagten im Hinblick auf diese besondere Gefahr der ihm übertragenen Arbeit nicht besonders schwer gewesen sein sollte, würde daher nach den vom Großen Senat entwickelten Grundsätzen der Beklagte nur haften, wenn und soweit ihm eine Belastung mit den von der Klägerin geltend gemachten Schadenersatzansprüchen zugemutet werden kann. Der Große Senat hat allerdings nur den Fall entschieden, daß es sich bei dem Verletzten um einen Arbeitnehmer gehandelt hat, der im Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber stand, zu dem auch der Schädiger im Arbeitsverhältnis stand. Es kommt jedoch auch in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob K durch seine Hilfolleistung bei dem Ankoppeln des Anhängers an den Motorwagen Arbeitnehmer der K E geworden ist. Denn auch dann, wenn dies nicht der Fall sein sollte, ist allein entscheidend, daß es sich sowohl bei dem Beklagten wie auch bei K um Arbeitnehmer handelte, die gemeinsam zum Erreichen eines bestimmten Arbeitsergebnisses eingesetzt waren. Die Haftungsbeschränkung, die der Große Senat zunächst (ausdrücklich jedenfalls nur für diesen Fall) bei dem Arbeitsunfall eines Arbeitnehmers desselben Betriebes angenommen hat, beruht letztlich auf der Tatsache, daß beide beteiligten Arbeitnehmer sich zur gemeinsamen Arbeit verbunden haben. Das - und nicht die bestehenden Arbeitsverhältnisse zu einem oder mehreren Arbeitgebern - führt zu der Haftungsbeschränkung im Rahmen der vom Großen Senat entwickelten Grundsätze. Eine solche Verbindung zu gemeinsamer Arbeit liegt aber auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer eines Arbeitgebers im Verlauf seiner seinem Arbeitgeber geschuldeten Arbeit dem Arbeitnehmer eines an-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

deren Arbeitgebers freiwillig bei der von ihm zu verrichtenden Arbeit hilft und damit einen gemeinsamen Arbeitserfolg erstrebt. An diesen Lebenstatbestand muß angeknüpft werden. Es kann nicht nur auf die rechtliche Zufälligkeit abgestellt werden, ob Schädiger und Geschädigter Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers sind. Der von dem Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts in der vorerwähnten Entscheidung entwickelte Grundsatz ist also dahin fortzuentwickeln, daß auch ein Arbeitnehmer, der fahrlässig den Arbeitsunfall eines anderen mit ihm zusammenarbeitenden Arbeitnehmers, mag dieser auch im Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber stehen, verursacht hat, dem Geschädigten nicht haftet, wenn und soweit ihm eine Belastung mit solchen Schadenersatzansprüchen nicht zugemutet werden kann, weil seine Schuld im Hinblick auf die besondere Gefahr der ihm übertragenen Arbeit nach den Umständen des Falles nicht schwer ist.

V. Das Landesarbeitsgericht wird bei der Verschuldensfrage feststellen müssen, ob der Beklagte überhaupt fahrlässig gehandelt hat. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob für die Arbeit des Ankoppelns eines Anhängers an einen Motorlastwagen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft vorlagen, deren Beachtung dem Beklagten möglich und zumutbar war. Sollte das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis kommen, daß ein Verschulden des Beklagten nicht festzustellen ist, so muß die Klage abgewiesen werden.

Sollte das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis kommen, daß der Beklagte grob fahrlässig gehandelt hat, so muß der Beklagte nach den Grundsätzen, die das Bundesarbeitsgericht in dem vorbezeichneten Beschluß und in zahlreichen weiteren Entscheidungen entwickelt hat, den angerichteten Schaden voll tragen.

Liegt nur leichte Fahrlässigkeit vor, so würde der Beklagte nur haften, wenn und soweit ihm die Belastung mit



- 10 -

Schadenersatzansprüchen zuzumuten ist. Sie sind ihm jedenfalls dann und insoweit zuzumuten, als er Rückendeckung bei der Kraftfahrzeugversicherung hat, die für Fahrer und Halter des Lastkraftwagens eingegangen ist (vgl. zu diesen Fragen BAG 14. Februar 1958, AP Nr. 18 zu §§ 898, 899 RVO; BGH 1. April 1958, aaO Nr. 19; BGH 12. Mai 1959, aaO Nr. 25).

Bei der Prüfung eines Verschuldens des Beklagten ist auch zu beachten, daß der Beklagte im Rahmen einer Haftung nach § 18 StVG für das Nichtvorliegen von Verschulden beweispflichtig ist.

gez. Dr. Schröder

Riedel

Dr. Gröninger

Neumann

Wichmann

